



Kundeninformation

Multi-Standort Organisation

Inhalt

- 3 Multi-Standort Organisation
- 5 Beispiel Unternehmensstruktur
- 9 Mögliche Regelung zur vertraglichen Verbindung und zum Durchgriffsrecht

Multi-Standort Organisation

Sehr geehrte Managementsystembeauftragte, sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer strengen, rein juristischen Auslegung der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) benötigen künftig alle akkreditierten Zertifizierer von ihren Kunden erweiterte Informationen für die Prüfung und Zulassung von Multi-Standort-Zertifizierungen (Unternehmen mit mehreren Standorten). Hierbei ist klarzustellen, dass der in der Normensprache verwendete „Standortbegriff“ als „Juristische Person“ gem. §§ 21 ff BGB bzw. „rechtsfähige Personengesellschaft“ gem. § 14 BGB zu verstehen ist. In Unternehmen auch häufig als „Legaleinheit“ bzw. „Legal Entity“ benannt. Dies bedeutet, dass Sie gedanklich den Normen-Begriff „Standort“ durch „Juristische Person“ bzw. „Legaleinheit“ zu ersetzen haben.

Es ist daher in Ihrem Interesse, uns die notwendigen Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, da wir sonst keinen Nachweis einer Multi-Standort-Fähigkeit gegenüber der DAkKS führen können. Die Konsequenz wäre, dass Ihre Multi-Standort-Zertifizierung in Einzelzertifizierungen zu überführen ist.

Folgend finden Sie zur Verdeutlichung die Voraussetzungen gemäß **IAF MD 1:2018**, die an die Zertifizierung einer Multi-Standort Organisation geknüpft ist:

Nr. 3.3: Multi-Standort Organisation

Eine Organisation mit mehreren Standorten muss keine einheitliche juristische Person sein, aber alle Standorte müssen **rechtlich oder vertraglich** mit der zentralen Funktion der Organisation verbunden sein und einem gemeinsamen Managementsystem unterliegen, das von der zentralen Funktion festgelegt, eingerichtet und einer ständigen Überwachung und internen Audits unterzogen wird. **Dies bedeutet, dass die zentrale Funktion das Recht hat, von den Standorten die Durchführung von Korrekturmaßnahmen zu verlangen, wenn dies an einem Standort erforderlich ist.**

Nr. 5: Eignung einer Multi-Standort Organisation für die Zertifizierung

5.1 Die Organisation muss ein gemeinsames Managementsystem haben.

5.2 Die Organisation muss ihre Zentrale angeben. Die Zentrale ist Teil der Organisation und darf nicht an eine externe Organisation ausgegliedert sein.

5.3 Die Zentrale muss die organisatorische Befugnis haben, das gemeinsame Managementsystem festzulegen, einzuführen und aufrecht zu halten.

5.4 Das gemeinsame Managementsystem der Organisation muss einer zentralen Managementbewertung unterliegen.

5.5 Alle Standorte müssen dem internen Auditprogramm der Organisation unterliegen.

5.6 Die Zentrale hat sicherzustellen, dass Daten von allen Standorten erhoben und analysiert werden, und sie muss nachweisen können, dass sie in dieser Hinsicht die Befugnis und Fähigkeit zur Einleitung organisatorischer Änderungen u.a. in Bezug auf Folgendes hat:

- i. Systemdokumentation und Systemveränderungen,
- ii. Managementbewertung,
- iii. Beschwerden,
- iv. Bewertung von Korrekturmaßnahmen,
- v. Planung interner Audits und Bewertung der Ergebnisse und
- vi. gesetzliche und behördliche Anforderungen die anwendbaren Normen betreffend.

Was bedeutet nun die rechtliche oder vertragliche Verbindung sowie das geforderte Durchgriffsrecht?

Oben genannte Forderungen lassen sich **NICHT** mit dem Unternehmensorganigramm oder Managementhandbuch nachweisen.

Es kommt hier nicht auf die Prozesse oder das Handbuch an, welches zweifelsohne gelebt und seit Jahren gemäß den Anforderungen an eine Multi-Standort-Zertifizierungen (häufig auch unter dem Begriff „Matrixzertifizierung“ bekannt) praktiziert wird, sondern rein auf die korrekte juristische Umsetzung dieser Forderung. Hierin liegt die besondere Herausforderung für die Unternehmen, entsprechende Nachweise vorzulegen, die nicht rein eine unverbindliche Selbstauskunft darstellen. So reicht alleine ein Organigramm mit prozentualen Eigentums- bzw. Gesellschaftsanteilen nicht aus. Beizufügen sind die Eigentümerlisten aus dem HRB (Abteilung A). Ist ein solcher Nachweis bei deutschen inländischen Gesellschaften noch unproblematisch, so kann es bei ausländischen Gesellschaften mitunter schwierig werden, so das auch sonstige geeignete offizielle Nachweise in Frage kommen.

Die vertragliche Verbindung muss nicht gleichbedeutend mit dem Durchgriffsrecht sein. Dies kann so sein, muss es aber nicht und ist folglich differenziert zu betrachten.

Die rechtliche Verbindung lässt sich sicherlich für die große Anzahl der Unternehmen unkompliziert nachweisen, da die Zentrale in der Regel Eigentumsanteile an den Standorten hält. Wenn dem nicht so ist, dann wird zwingend eine vertragliche Vereinbarung notwendig. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die „Konzernmutter“ nicht die Zentrale ist.

Hierzu zeigt Ihnen die Information „Beispiel Unternehmensstruktur – rechtliche Verbindung und Varianten des Durchgriffs“ auf den nächsten Seiten verschiedene Organisationsstrukturen auf.

Beispiele für eine Verbindung inklusive Durchgriffsrecht:

- ✓ Rechtlich: Zentrale hält mehr als 50 % Eigentumsanteile an den Standorten
- ✓ Vertraglich: Zentrale hat mit den Standorten einen Beherrschungsvertrag geschlossen

Liegen weder Eigentumsanteile > 50 % vor, noch ein Beherrschungsvertrag, **MUSS** das Durchgriffsrecht anderweitig vertraglich geregelt sein.

Warum wird überhaupt ein Durchgriffsrecht gefordert?

Hintergrund ist, dass einem CEO einer juristischen Gesellschaftsform oder dem Inhaber ohne vertragliche Verpflichtung niemand verbindliche Anweisungen erteilen kann. Zur Klarstellung: Es wird nicht verlangt, dass die Zentrale volle Entscheidungsgewalt über die von der Zertifizierung umfassten Standorte hat, sondern lediglich, dass sie notwendige Korrekturen gemäß Nr. 5.6 „bezüglich des Managementsystems“ verpflichtend einfordern kann. Wenn ein CEO eine solche Verpflichtung nicht eingehen möchte, dann muss auch klar sein, dass das Unternehmen nicht Teil einer Multi-Standort-Zertifizierung sein kann.

Letztendlich lässt sich das Durchgriffsrecht einfach erklären mit:

„Kann die Zentrale aufgrund ihrer Eigentumsverhältnisse oder einer vertraglichen Vereinbarung die vom Zertifikat umfassten Standorte gerichtsfest dazu verurteilen lassen, eine spezielle Handlung vorzunehmen?“

Klar muss dabei sein, dass insbesondere die Formalien erfüllt sein müssen. Ein Vertrag oder Handbuch mit entsprechend verbindlichem Passus aber ohne Unterschrift aller CEO's entfaltet keine rechtliche Wirkung. Hierzu zeigt Ihnen die Information „Mögliche Regelung zur vertraglichen Verbindung und zum Durchgriffsrecht“ auf Seite 9 eine mögliche Herangehensweise auf.

Ihre DQS GmbH

Beispiel Unternehmensstruktur

Rechtliche und vertragliche Verbindung und Varianten des Durchgriffs

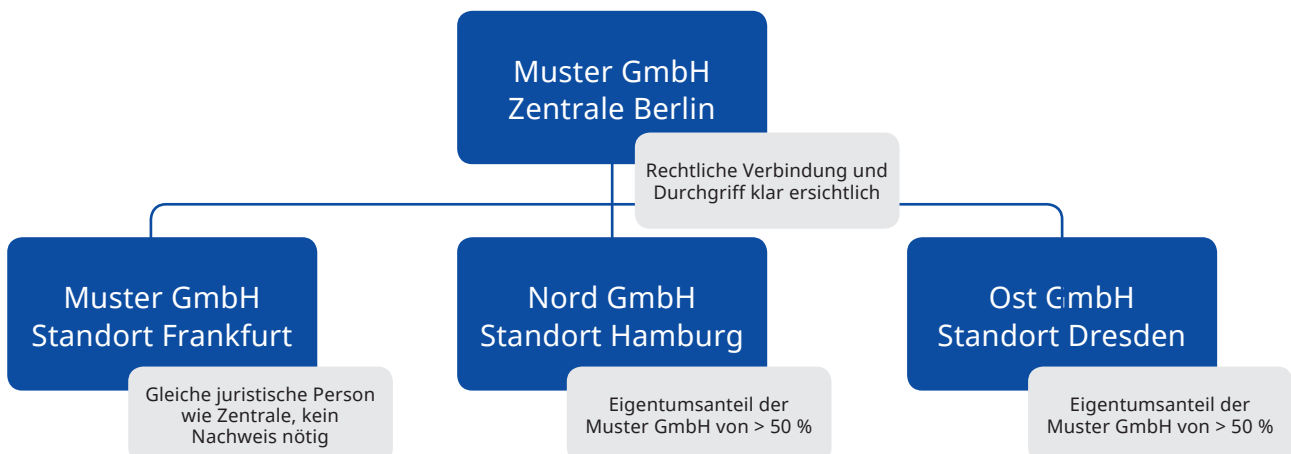
Folgend finden Sie die verschiedenen möglichen Varianten von Unternehmensverbindungen sowie Zusammenhänge, welche die Anforderungen an die rechtlichen und vertraglichen Verbindungen und den jeweiligen Durchgriff für die Anwendung einer Multi-Standort Organisation darstellt. Daraus wird ersichtlich, welche Nachweise Sie zu erbringen haben.

Fall 1: Organisation „Mustermann GmbH“ (unproblematisch)

Zentrale und Standorte sind eine juristische Person, z.B. alle Standorte lauten auf „Mustermann GmbH“.

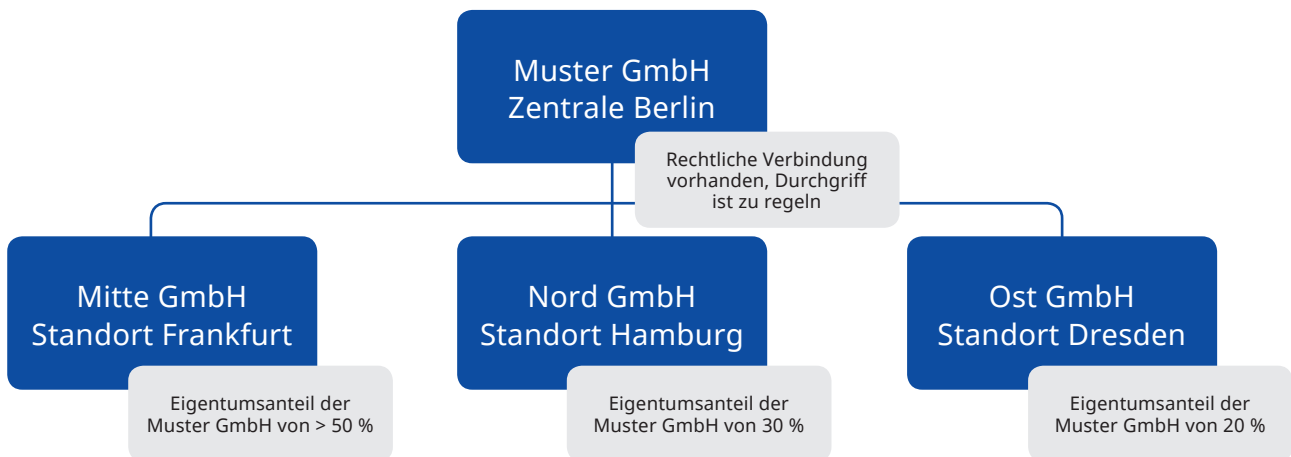
Fall 2: Organisation mit mehreren Standorten (juristische Personen), die Zentrale ist Mehrheitseigentümer

Rechtliche Verbindung und Durchgriffsrecht ist durchgängig gegeben, Multi-Standort-fähig:



Fall 3: Organisation mit mehreren Standorten (juristische Personen), aber die Zentrale ist nicht überall Mehrheitseigentümer

Durchgriffsrecht ist teilweise zu regeln, ansonsten ist die Multi-Standort-Fähigkeit nicht für alle Standorte gegeben.



Mitte GmbH:

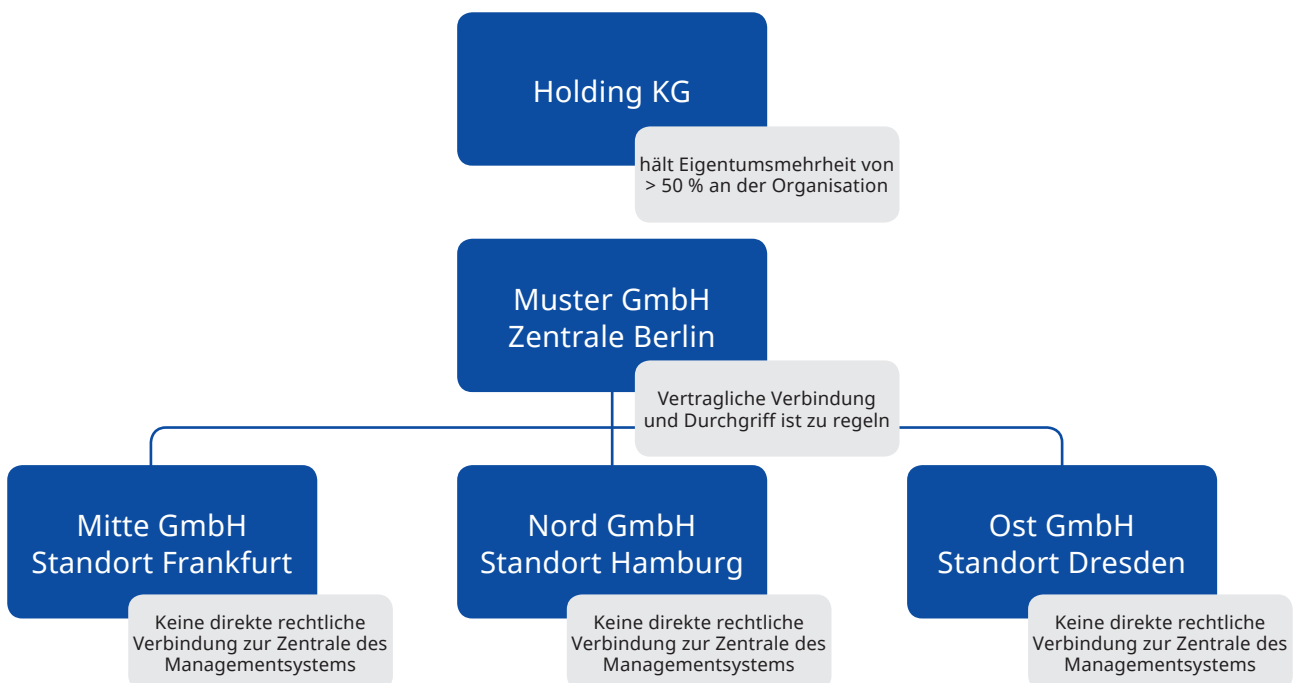
- ✓ Rechtliche Verbindung und Durchgriffsrecht ist gegeben.

Nord GmbH & Ost GmbH:

- ✓ Rechtliche Verbindung ist gegeben.
- ✓ Aber es ist – aufgrund fehlender Mehrheitseigentumsanteile – kein verbindliches Durchgriffsrecht gegeben.
- ✓ Konsequenz: Das Durchgriffsrecht muss für diese beiden Standorte (juristische Personen) mit einer vertraglichen Regelung zusätzlich vereinbart werden.

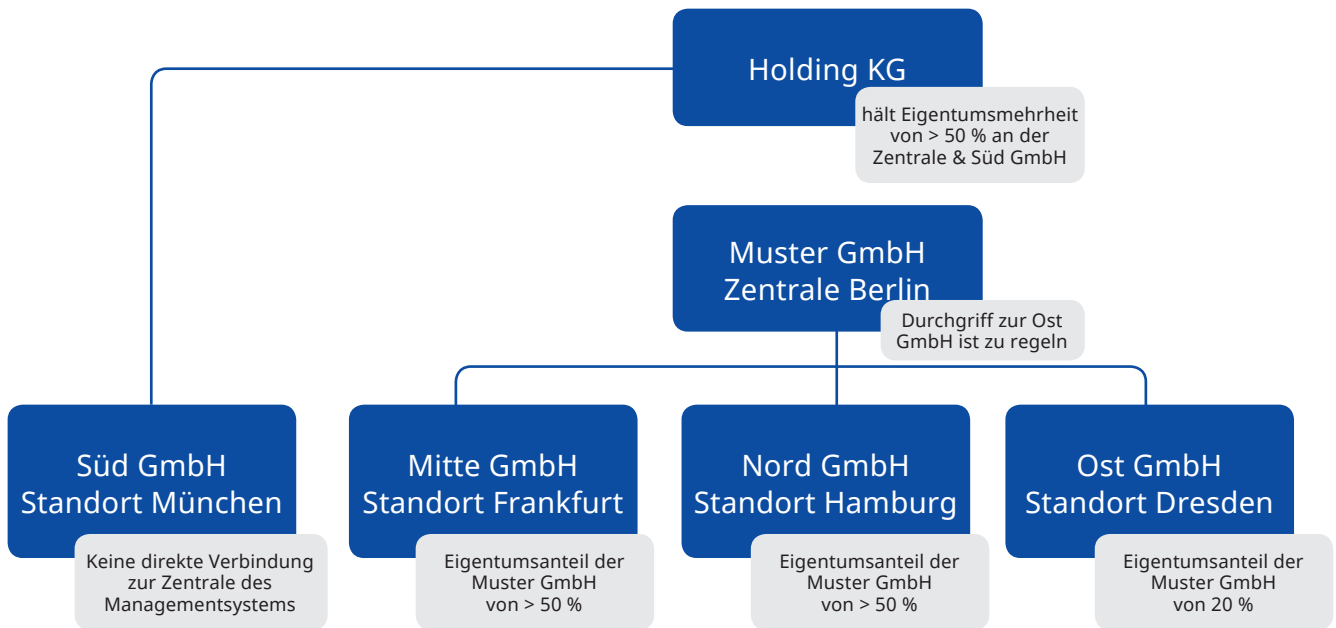
Fall 4: Organisation mit einer Holding, welche Mehrheitseigentümerin an den Standorten (juristische Personen) ist. Die Zentrale ist Teil dieser Organisation, hat aber selbst keine Eigentumsbeteiligungen an den Standorten (juristische Personen).

Es ist weder eine rechtliche Verbindung noch ein Durchgriffsrecht der Zentrale gegeben, da dies alleine bei der Holding KG liegt. Diese Rechte müssen aber bei der Zentrale des Managementsystems liegen. Ohne eine vertragliche Regelung, welche beide Forderungen abdeckt, ist die Multi-Standort-Fähigkeit der Organisation nicht gegeben.



Alternativ könnte statt der „Muster GmbH - Zentrale Berlin“ die „Holding KG“ die Funktion als Zentrale übernehmen. Dann wäre die Multi-Standort-Fähigkeit aufgrund ihrer Eigentumsmehrheit gegeben. Es müssen nur die Nachweise für die rechtliche Verbindung vorgelegt werden.

Fall 5: Organisation mit einer Holding, welche Mehrheitseigentümerin von der Zentrale ist. Die Zentrale des Managementsystems selbst ist Anteilseiger an den Standorten (juristische Personen) der Organisation außer der Süd GmbH.



Holding KG:

Die Holding KG ist nicht Teil der Zertifizierung, hat aber eine rechtliche Verbindung und Durchgriffsrecht zur Muster GmbH – Zentrale Berlin.

Mitte GmbH & Nord GmbH:

- ✓ Rechtliche Verbindung und Durchgriffsrecht zur Zentrale Muster GmbH ist gegeben.

Ost GmbH:

- ✓ Rechtliche Verbindung ist gegeben.
- ✓ Aber es ist – aufgrund fehlender Mehrheitsanteile – kein verbindliches Durchgriffsrecht gegeben.
- ✓ Konsequenz: Das Durchgriffsrecht muss für diesen Standort (juristische Person) mit einer vertraglichen Regelung zusätzlich vereinbart werden.

Süd GmbH:

- ✓ Da die Holding KG nicht Teil der Zertifizierung ist, ist keine direkte rechtliche Verbindung von der Zentrale Muster GmbH zur Süd GmbH gegeben und somit auch kein Durchgriffsrecht.
- ✓ Konsequenz: Die vertragliche Verbindung und das Durchgriffsrecht muss für die Süd GmbH als Standort (juristische Person) des Managementsystems mit einer vertraglichen Regelung mit der Zentrale Muster GmbH zusätzlich vereinbart werden.

Fazit: Sowohl für die Ost GmbH als auch die Süd GmbH sind vertragliche Regelungen für die Multi-Standort-Fähigkeit zu vereinbaren, ansonsten müssen diese beiden Standorte künftig als Einzelzertifizierungen laufen.

Alternativ könnte auch hier statt der „Muster GmbH – Zentrale Berlin“ die „Holding KG“ die Funktion als Zentrale übernehmen. Dann wäre die Multi-Standort-Fähigkeit aufgrund ihrer Eigentumsmehrheit gegeben. Es müssen nur die Nachweise für die rechtliche Verbindung vorgelegt werden.

Mögliche Regelung zur vertraglichen Verbindung und zum Durchgriffsrecht

(Inhalt oder Annex des Managementhandbuchs)

Vertragliche Zusatzvereinbarung zur Durchführung und Aufrechterhaltung einer standortübergreifenden Zertifizierung für Organisationen mit mehreren Standorten

Präambel

Ziel dieser Zusatzvereinbarung ist die Durchführung und Aufrechterhaltung einer standortübergreifenden Zertifizierung für eine Multi-Standort Organisation mit mehreren selbstständigen juristischen Personen.

Pflichtenverlagerung

Die Geschäftsführer der vom Managementsystem umfassten juristischen Personen verpflichten sich, die folgenden Voraussetzungen und Anforderungen in ihren Rechtseinheiten verbindlich umzusetzen und die Verantwortung für die Führung des Managementsystems auf die juristische Person (Zentrale / Firmierung) zu übertragen.

Multi-Standort Organisation

(IAF MD 1:2018 – Nr. 3.3 i.V.m. Nr. 5)

1. Eine Organisation mit mehreren Standorten (juristische Personen) muss keine einheitliche juristische Person sein, aber alle Standorte (juristische Personen) müssen rechtlich oder vertraglich mit der zentralen Funktion der Organisation verbunden sein und einem gemeinsamen Managementsystem unterliegen, das von der zentralen Funktion festgelegt, eingerichtet und einer ständigen Überwachung und internen Audits unterzogen wird. Dies bedeutet, dass die zentrale Funktion das Recht hat, von den Standorten (juristische Personen) die Durchführung von Korrekturmaßnahmen zu verlangen, wenn dies an einem Standort (juristische Person) erforderlich ist.

- ✓ Die Organisation muss ein gemeinsames Managementsystem haben.
- ✓ Die Organisation muss ihre Zentrale angeben. Die Zentrale ist Teil der Organisation und darf nicht an eine externe Organisation ausgegliedert sein.
- ✓ Die Zentrale muss die organisatorische Befugnis haben, das gemeinsame Managementsystem festzulegen, einzuführen und aufrechtzuerhalten.
- ✓ Das gemeinsame Managementsystem der Organisation muss einer zentralen Managementbewertung unterliegen.
- ✓ Alle Standorte (juristische Personen) müssen dem internen Auditprogramm der Organisation unterliegen.
- ✓ Die Zentrale hat sicherzustellen, dass Daten von allen Standorten (juristische Personen) erhoben und analysiert werden, und muss nachweisen können, dass sie in dieser Hinsicht die Befugnis und Fähigkeit zur Einleitung organisatorischer Änderungen u.a. in Bezug auf Folgendes hat:
 - Systemdokumentation und Systemveränderungen,
 - Managementbewertung,
 - Beschwerden,
 - Bewertung von Korrekturmaßnahmen,
 - Planung interner Audits und Bewertung der Ergebnisse und
 - gesetzliche und behördliche Anforderungen die anwendbaren Normen betreffend.

2. Die Geschäftsführer folgender Standorte (juristische Personen)

Firmierung / Adresse

verpflichten sich, die (Zentrale / Firmierung) bei der Sicherstellung der Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit des Managementsystems voll zu unterstützen und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.

Erforderliche Maßnahmen können auch eine analoge Regelung zu den Vorgaben der Zentrale sein, sofern diese von der Zentrale als vergleichbare Regelung anerkannt und freigegeben wird.

Pflichtenverletzung und Ausschluss aus der Multi-Standort Organisation

1. Sollte ein Standort (juristische Person) die Durchführung einer erforderlichen Maßnahme, welche von der Zentrale verbindlich angewiesen worden ist, nicht fristgerecht umsetzen, so hat die Zentrale dem betreffenden Standort (juristische Person) eine Frist von sechs Wochen zu stellen, um die erforderliche Maßnahme einzuleiten.

Spätestens 90 Tage nach Feststellung durch den Auditor ist die Maßnahme zu schließen und die Lösung dem Zertifizierer mit geeigneten Dokumenten nachzuweisen.

2. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist die Zentrale berechtigt und verpflichtet, den Vertrag mit dem erfolglos angewiesenen Standort (juristische Person) fristlos aus wichtigem Grunde zu kündigen und aus dem Managementsystem herauszunehmen und eine gegebenenfalls vorhandene Zertifizierung für den Standort (juristische Person) gegenüber dem Zertifizierer unter dem Hinweis mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, dass die erforderliche Zertifizierungsvoraussetzung für eine Multi-Standort Organisation nach IAF MD 1 für den Standort (juristische Person) entfallen ist und somit für den Standort (juristische Person) das Zertifikat unverzüglich zu entziehen ist.

Unterschrift / Datum aller Geschäftsführer / Standort (juristische Person)

Firmierung / Adresse



Hinweis

Die DQS GmbH empfiehlt dringend, dass die Geschäftsführer aller von der Zertifizierung umfassten Standorte (juristische Personen) das Managementhandbuch zwecks einer verbindlichen vertraglichen Einverständnis- und Anwendungserklärung unterschreiben, da ansonsten das Handbuch keinen verbindlichen Charakter hat. Da gegebenenfalls bei mehreren Gesellschaften dieselben Geschäftsführer bestellt sind, sollte vorsichtshalber § 181 BGB (Insichgeschäft) abbedungen werden.

Diese Ausführungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Verbindlichkeit, sondern sollen eine mögliche Herangehensweise aufzeigen. Die DQS empfiehlt, Ihre Regelung durch Ihre Rechtsabteilung oder einen Rechtsbeistand prüfen zu lassen und auf Ihre Organisation anzupassen.

DQS: Simply leveraging Quality.

Bei allem was wir tun, stellen wir bei jedem Projekt höchste Ansprüche an Qualität und Kompetenz. Damit wird unser Handeln zum Benchmark für unsere Industrie, aber auch zu unserer eigenen Maxime, die wir jeden Tag aufs Neue aufstellen.

Wir verstehen uns als wichtige Partner unserer Kunden, mit welchen wir auf Augenhöhe an einem nachhaltigen Mehrwert arbeiten. Unser Ziel ist es, Unternehmen durch einfachste Prozesse sowie höchste Termintreue und Verlässlichkeit wichtige wertschöpfende Impulse für ihren unternehmerischen Erfolg zu geben.

Wir sehen uns als Wegbereiter und Innovator, um international vergleichbare Standards zu wahren, zu schaffen und zu verbessern. Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen werden dadurch weltweit sicherer und hochwertiger. Unsere Zertifizierungen vereinfachen den globalen Austausch zwischen Unternehmen, Behörden oder Organisationen und stärken zugleich das Vertrauen von Kunden und Verbrauchern in Produkte, Services und Unternehmen. Wir verstehen unsere Arbeit somit als wichtigen gesellschaftlichen Beitrag.

Unsere Kernkompetenzen liegen in der Durchführung von Zertifizierungsaudits und Assessments. Damit gehören wir zu den führenden Anbietern weltweit mit dem Anspruch, jederzeit neue Maßstäbe an Verlässlichkeit, Qualität und Kundenorientierung zu setzen.

Über 2.500 top-qualifizierte und erfahrene Auditoren führen jährlich über 125.000 maßgeschneiderte Audits in mehr als 60 Ländern nach über 200 anerkannten Normen und Standards durch.

Wir setzen für unsere Kunden seit 1985 höchste Maßstäbe an Expertise, Erfahrung und Qualität. Das gilt für jede Phase der Zusammenarbeit. Nur so erreichen wir unser Ziel maximaler Kundenzufriedenheit.

IMPRESSUM

DQS GmbH
August-Schanz-Straße 21
60433 Frankfurt am Main
Germany

Bildmaterial: shutterstock.com
Nachdruck oder Vervielfältigung,
auch auszugsweise, nur mit
Genehmigung der DQS.

Stand: November 2022

Simply
leveraging
Quality.



Kontaktieren Sie uns:

DQS GmbH
Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung
von Managementsystemen
August-Schanz-Straße 21
60433 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 95427-0
www.dqsglobal.com